



**Allgemeinverfügung
des Landrates des Landkreises Rostock**

zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement

- Änderung -

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen nachfolgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die am 01.12.2021 amtlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement

wird wie folgt geändert:

**zu Ziff. I.
Punkt 1.**

wird der Buchstabe b) ersetzt durch

Enge Kontaktpersonen haben sich für die Dauer von 10 Tagen, ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes mit der infizierten Person, abzusondern (häusliche Quarantäne).

Nach Vorlage eines negativen PoC-Schnelltestes, der frühestens am Tag 7 nach dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person von einer qualifizierten Teststelle durchgeführt wird, oder

nach Vorlage eines negativen PCR-Testes, der frühestens am Tag 5 nach dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person von einem Hausarzt oder Testzentrum durchgeführt wird,

besteht bei Symptomlosigkeit die Möglichkeit, vorzeitig aus der Quarantäne entlassen zu werden.

Die Kostenabrechnung für diese Testungen richtet sich nach der Coronavirus-Testverordnung.

Eine vorzeitige Quarantäne-Entlassung von engen Kontaktpersonen, welche in vulnerablen Gruppen tätig sind (z.B. medizinisches Personal in Krankenhäusern, Personal in Alten- und Pflegeheimen sowie Personal in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe) ist nicht möglich; es gilt ein Tätigkeitsverbot **bis zum Ablauf von 10 Tagen**, gerechnet vom Folgetag des letzten Kontaktes.

Die Pflicht zur Absonderung beträgt 14 Tage, wenn bekannt ist oder der begründete Verdacht besteht, dass der enge Kontakt zu einer Person bestand, die mit einer neuen besorgniserregenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 (VOI oder VOC) infiziert ist. In diesem Fall besteht ebenfalls nicht die Möglichkeit einer vorzeitigen Quarantäne-Entlassung.

Weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock, die ergangen sind oder ergehen werden, bleiben unberührt.

2. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

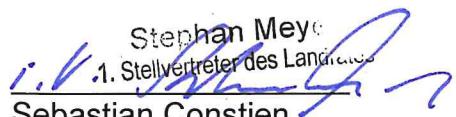
Begründung:

Aufgrund von Anpassungen der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement sind die Bestimmungen der Allgemeinverfügung zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 anzupassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 03.12.2021


Stephan Meyer
1. Stellvertreter des Landrats
Sebastian Constien
Landrat

